

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.03.2002

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) und dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (Sächs GVBl. S. 367) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal am 19.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

(1) Der § 1 Absatz 2 wird neu gefasst:

"Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 Euro"

(2) Der § 3 Absätze 2, 3 und 4 werden neu gefasst:

"(2) Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung

- a) einen monatlichen Grundbetrag von 40,00 Euro
- b) für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung
- c) für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung.

(3) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden Ausschüssen tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je teilgenommener Sitzung.

(4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 2 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.



B. Kalkbrenner
Bürgermeister

Gemeinde Schöpstal

OT Ebersbach
Am Schloss 11
02829 Schöpstal

Ebersbach, den 19.03.2002
K/He

Beschluss Nr.: 10/0/02

Einreicher: Bürgermeister
Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Thema: Entschädigungssatzung
Hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit


Der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal beschließt in seiner Sitzung am 19.03.2002 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

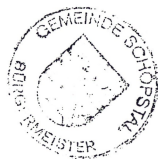
Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltung:	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der SächsGemO war kein Gemeinderat von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


.....
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt
Mai 2002
Veröffentlicht im Heimatbeise
April 2002